

# Privateigentum: Die Grundlage der Gerechtigkeit und des Wohlstands

*von Hans-Hermann Hoppe*

### *Das Problem gesellschaftlicher Ordnung*

Robinson Crusoe, allein auf seiner Insel, kann tun und lassen was er will. Die Frage nach Regeln eines geordneten menschlichen Zusammenlebens stellt sich für ihn nicht. Diese Frage kann naturgemäß erst auftreten, wenn eine zweite Person, Freitag, die Insel betritt. Doch auch dann bleibt die Frage so lange irrelevant, so lange es keinerlei *Knappheit* gibt. Angenommen, es handelt sich bei der Insel um den Garten von Eden. Alle äußeren Güter existieren im Überfluß. Sie sind „freie Güter“, so wie die Luft, die wir atmen, üblicherweise ein „freies“ Gut ist. Was auch immer Crusoe mit diesen Gütern gegenwärtig anstellt, seine Handlungen haben *weder* Rückwirkungen auf seinen eigenen zukünftigen Gütervorrat, *noch* auf den gegenwärtigen und zukünftigen Vorrat derselben Güter seitens Freitag (und umgekehrt). Es ist deshalb ausgeschlossen, daß es zwischen Crusoe und Freitag jemals zu einem *Konflikt* hinsichtlich der Verwendung dieser Güter kommen kann. Ein Konflikt ist erst dann möglich, wenn Güter knapp sind, und erst dann wird es zum Problem, Regeln zu finden, die ein geordnetes – konfliktfreies – Zusammenleben ermöglichen.

Im Garten von Eden gibt es nur ein knappes Gut: den physischen Körper einer Person und dessen jeweiligen Standplatz. Crusoe und Freitag haben jeweils nur einen einzigen Körper und Standplatz. Sie können nicht gleichzeitig an sämtlichen Standorten anwesend sein, und sie können nicht gleichzeitig sämtliche ihrer Bedürfnisse befriedigen. Vielmehr müssen sie

unaufhörlich zwischen besseren und schlechteren Standplätzen und vorrangigen und nachrangigen Bedürfnissen wählen. Doch damit kann es zwischen Crusoe und Freitag auch zu Konflikten kommen: Crusoe und Freitag können nicht gleichzeitig denselben Standplatz einnehmen wollen, ohne dabei in einen physischen Konflikt miteinander zu geraten. Deshalb muß es selbst im allgemeinen Überfluß des Garten von Eden Regeln des Zusammenlebens geben – Regeln hinsichtlich der Plazierung und räumlichen Bewegung von Personen. Und außerhalb des Paradieses, im Reich der Knappheit, muß es darüber hinaus Regeln geben, die den Umgang nicht nur mit Personenkörpern, sondern mit allen knappen Gütern so ordnen, daß *sämtliche* möglichen Konflikte ausgeschlossen werden können. Dies ist das Problem gesellschaftlicher Ordnung.

### *Die Idee des Privateigentums*

Vorschläge zur Lösung des Problems gesellschaftlicher Ordnung gibt es in großer Anzahl, und diese Vorschlagsvielfalt hat dazu beigetragen, daß die Suche nach einer einzigen, „korrekten“ Problemlösung heute vielfach für illusorisch gehalten wird. Und doch, so soll im folgenden gezeigt werden, *gibt* es eine seit langem bekannte korrekte Lösung, und für einen moralischen Relativismus besteht deshalb keinerlei Grund. Die Lösung des Problems gesellschaftlicher Ordnung ist die Idee des Privateigentums.

Die der Institution des Privateigentums zugrunde liegenden Regeln sind, im wesentlichen korrekt, von John Locke beschrieben worden: Jede Person ist Eigentümer ihres Körpers sowie aller naturgegebenen Güter, die sie *zuerst*, d.i. ehe andere Personen dieselben als knapp wahrgenommen haben, mit Hilfe ihres Körpers zu nutzen und zu bearbeiten beginnt. Jede Person hat das Recht derart angeeignete Güter für beliebige Zwecke zu verwenden, insbesondere auch neue Güter mit ihrer Hilfe herzustellen, so lange die physische Integrität des Eigentums anderer Personen dabei nicht unaufgefordert beschädigt wird. Nachdem ein Gut erstmals von einer Person angeeignet worden ist, indem sie, wie Locke es ausdrückt, ihre Arbeit mit ihm „gemischt“ hat, kann Eigentum an ihm und allen weiteren, mit seiner Hilfe hergestellten Gütern nur noch auf dem Weg einer freiwilligen, vertraglichen Eigentumstitelübertragung von einem früheren auf einen späteren Besitzer erworben werden. Diese Rechte einer Person sind absolut, und jeder Regelverstoß stellt eine strafwürdige Handlung dar. Das Opfer einer Regelverletzung und jede von ihm beauftragte Per-

son haben das Recht, sich gegen einen Angreifer physisch zu verteidigen. Und jeder Angreifer ist für seine Taten streng haftbar. Er schuldet dem Opfer Kompensation für allen von ihm angerichteten Schaden, und er unterliegt darüber hinaus, sofern es sich bei seinem Rechtsbruch um eine absichtsvolle Regelverletzung handelt, einer nach dem Prinzip der Proportionalität bemessenen Bestrafung seitens des Opfers oder dessen hiermit Beauftragten. <sup>1</sup>

### *Die Gerechtigkeit des Privateigentums*

Angesichts eines weit verbreiteten moralischen Relativismus ist es angebracht, von Anfang an darauf hinzuweisen, daß die Idee des Privateigentums als Lösung des Problems gesellschaftlicher Ordnung in vollem Einklang mit dem steht, was als moralische „Intuition“ bezeichnet wird. In der Tat, ist es nicht geradezu absurd, zu behaupten, eine Person sollte nicht Eigentümer ihres Körpers und all derjenigen Güter sein, die sie mit Hilfe ihres Körpers ursprünglich, *vor* anderen Personen, angeeignet und im weiteren hergestellt hat? Wer denn sonst sollte ihr Eigentümer sein? Nicht nur dies! Ist es nicht offenkundig, daß sich die überwältigende Mehrzahl aller Personen – selbst Kinder und Primitive – mit der überwältigenden Mehrzahl ihrer Handlungen auch tatsächlich – und sogar ganz fraglos und selbstverständlich – diesen Regeln entsprechend verhalten?

Eine Intuition, so bedeutsam sie ist, ist freilich noch kein Beweis. Doch es gibt auch einen Beweis (Rechtfertigung) dafür, daß es sich bei unserer moralischen Intuition um eine *richtige* Intuition handelt, und daß die Institution des Privateigentums tatsächlich eine *gerechte* Einrichtung ist.

Der Beweis kann auf mehrfache Weise erbracht werden. Zum einen, indem man sich die Konsequenzen vergegenwärtigt, die sich aus einer Verneinung der Institution des Privateigentums ergeben: Wenn eine Person A *nicht* Eigentümer ihres Körpers, der mit seiner Hilfe ursprünglich angeeigneten, von ihr im weiteren hergestellten und durch freiwillige Austauschhandlungen von anderen Personen erworbenen Güter sein sollte, so gibt es nur zwei Alternativen. Entweder muß dann eine *andere* Person B, als Eigentümer des Körpers von A und der durch A angeeigneten, hergestellten und erworbenen Güter gelten. Oder aber *alle* Personen, A *und* B, müssen als gleichberechtigte Koeigentümer sämtlicher Körper und Güter gelten.

Im ersten Fall würde A zum Sklaven bzw. zum Ausbeutungsobjekt

von B degradiert. B ist Eigentümer von A und der von A angeeigneten, hergestellten oder erworbenen Güter, aber A ist nicht umgekehrt der Eigentümer von B und der von B angeeigneten, hergestellten oder erworbenen Güter. Es werden mit dieser Regelung also zwei Klassen von Personen geschaffen – Untermenschen wie A und Übermenschen wie B – für die unterschiedliches „Recht“ gilt. Doch damit scheidet die Regelung von vornherein als eine für jedermann qua menschliches Wesen gültige Ethik aus. Eine derartige Regelung ist bereits im Ansatz nicht *universell* zustimmungsfähig und kann von daher nicht *Recht* sein. Um als Recht (gerecht) gelten zu können, ist es erforderlich, daß eine Regel universell, für jedermann *gleich*, gilt.

Im zweiten Fall einer universellen Koeigentümerschaft ist der Forderung nach gleichem Recht für jedermann offensichtlich Genüge getan. Diese Alternative leidet jedoch an einem anderen, noch schwerer wiegenden Mangel. Wollte man sie nämlich ernsthaft anwenden, so würde die gesamte Menschheit unverzüglich zugrunde gehen müssen. Denn jede beliebige Handlung einer Person verlangt den Einsatz bestimmter knapper Güter (zumindest ihres Körpers und dessen Standplatz). Doch wenn alle Güter das gemeinschaftliche Eigentum aller wären, dann dürfte niemand, zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort, jemals irgend etwas tun, es sei denn er hätte hierzu zuvor die Zustimmung aller übrigen Koeigentümer erhalten. Da jede menschliche Ethik aber offenbar ein Überleben der Menschheit zu ermöglichen hat, muß auch dieser Vorschlag verworfen werden.

Zum anderen, in noch strengerer Form, läßt sich der Beweis für die Gerechtigkeit der Institution des Privateigentums auch folgendermaßen erbringen: Ob Personen Rechte besitzen, und wenn ja, welche – und noch allgemeiner: ob irgendeine Aussage wahr, falsch oder unentscheidbar ist – kann ausschließlich im Verlauf sprachlicher Argumentation entschieden werden. Rechtfertigung (Begründung, Beweis) ist *argumentative* Rechtfertigung. Jeder, der diese Aussage bestreiten und das Gegenteil behaupten wollte, würde sich dabei in einen Widerspruch verwickeln.<sup>2</sup> Und hieraus – aus diesem sogenannten *Apriori der Argumentation*<sup>3</sup> – folgt dann, daß alles, was im Vollzug sprachlicher Auseinandersetzungen vorausgesetzt werden muß – als logische oder praxeologische<sup>4</sup> (praktische) Voraussetzung (Bedingung der Möglichkeit) von Argumentation – nicht wiederum hinsichtlich seiner kognitiven oder normativen Gültigkeit argumentativ bestreitbar ist, ohne sich dabei in einen internen Widerspruch zu verwickeln.

Nun besteht sprachliche Argumentation nicht aus frei schwebenden Aussagen, sondern ist eine menschliche Aktivität. Als solche setzt sie aber die exklusive Verfügungsgewalt (Eigentum) einer Person über knappe Güter (Gehirn, Stimmbänder und andere Körperteile) voraus. Niemand könnte eine Aussage behaupten, und niemand könnte sich von der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Behauptung überzeugen, wenn nicht sein Recht auf exklusive Verfügungsgewalt über seinen Körper bereits als gültig vorausgesetzt wäre. Es ist die wechselseitige Anerkennung des Eigentums am jeweils eigenen Körper, die das *characteristicum specificum* sprachlicher Auseinandersetzungen ausmacht: daß man zwar hinsichtlich der Gültigkeit bestimmter Aussagen nicht übereinstimmen mag, daß man aber doch jedenfalls dahingehend übereinstimmen kann, daß eine Meinungsverschiedenheit vorliegt. Und es ist offenkundig, daß dieses Recht auf Eigentum am eigenen Körper als *a priori* gerechtfertigt gelten muß. Denn jeder, der beliebige Aussagen als gültig behaupten wollte, müßte die Gültigkeit des Rechts auf exklusive Verfügungsgewalt über den eigenen Körper schon voraussetzen, um sagen zu können „Ich behaupte dies oder jenes als gültig.“

Darüber hinaus wäre jede menschliche Argumentation unmöglich, wenn Personen nicht das Recht besäßen, sich neben ihrem Körper auch andere knappe Güter anzueignen. Selbst im Garten von Eden ist es, wie schon gezeigt, erforderlich, daß Personen auf dem Boden stehen und sich im Raum *bewegen* dürfen; und um *physische* Konflikte zwischen verschiedenen Personen zu vermeiden oder um sich angesichts derartiger Konflikte in eine *argumentative* Auseinandersetzung begeben zu können, muß es ebenso als gültig (gerechtfertigt) vorausgesetzt werden, daß eine Person überall da stehen und sich dort hinbewegen darf, nur nicht da und dorthin wo bereits eine andere Person steht. Und im Reich der allgemeinen Knappheit, in dem nicht nur Standplätze, sondern eine un abzählbare Vielzahl anderer, äußerer Güter sowie deren Standorte und Standortzugänge knapp sind, muß es von vornherein als erlaubt gelten, daß Personen auch solche Güter und – über bloße Standorte hinausgehende – *Räume* (ausgedehnte Gebiete) aneignen können. Andernfalls müßten wir alle zugrunde gehen, und das Problem der Gerechtigkeit – ebenso wie alle übrigen menschlichen Probleme – würde schlicht und einfach nicht existieren. Die Tatsache, daß Personen existieren, setzt die Gültigkeit eines Rechts auf Eigentum an anderen Gütern voraus. Keine lebende Person könnte widerspruchsfrei etwas anderes behaupten.

Und wenn eine Person Eigentum an anderen Gütern und Räumen nicht durch einen ursprünglichen Aneignungsakt erwerben kann, d.i. dadurch, daß sie eine objektive Verknüpfung zwischen sich und einem bestimmten Gut oder Raum herstellt, ehe eine andere Person eine derartige Verbindung geschaffen hat, sondern stattdessen Spätkommern ein Eigentumsanspruch eingeräumt wird, dann könnte buchstäblich niemand jemals irgendein Gut zu verwenden beginnen, es sei denn er hätte hierzu die Zustimmung aller Spätkommer erhalten. Aber wie kann ein Spätkommer den Handlungen eines Vorgängers zustimmen! Weder wir, noch unsere Vorväter, noch unsere Nachkommen würden bzw. hätten überleben können, wollte man dieser Regel folgen. Damit eine Person eine Aussage als gültig behaupten kann, muß es ihr offensichtlich möglich sein zu überleben. Doch um überleben zu können, können Eigentumsrechte nicht als zeitlos und unspezifisch hinsichtlich der von ihnen betroffenen Personen aufgefaßt werden. Vielmehr müssen Eigentumsrechte durch Handlungen spezifischer Personen an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeitpunkten begründet werden können. Andernfalls wäre es für eine Person unmöglich, jemals an irgendeinem Ort und zu irgendeinem Zeitpunkt etwas zu tun oder zu behaupten. Die Aussage, die der Institution des Privateigentums zugrunde liegende „erster-Nutzer-erster-Eigentümer“-Regel sei ungerechtfertigt, ist deshalb widersprüchlich. Denn wer immer diese Behauptung aufstellt, muß die Existenz seiner Person als einer zu einem gegebenen Zeitpunkt physisch unabhängigen Entscheidungseinheit bereits voraussetzen, und er muß das Prinzip ursprünglicher Aneignung mithin immer schon als unbestreitbar gültig anerkannt haben.

### *Mißverständnisse und Klarstellungen*

Der oben erläuterten Idee des Privateigentums zufolge bedeutet Eigentum: die exklusive Verfügungsgewalt einer bestimmten Person über konkrete *physische* Objekte und Gebiete. Und umgekehrt bedeutet Eigentumsrechtsverletzung: die unaufgeforderte *physische* Beschädigung oder Beeinträchtigung im Eigentum anderer Personen befindlicher Sachen und Territorien. Demgegenüber gibt es die weit verbreitete, alternative Vorstellung, daß auch die Beschädigung oder Beeinträchtigung des *Werts* (oder Preises) der im Eigentum anderer Personen befindlichen Güter eine strafwürdige Handlung darstellen kann.

Was zunächst die (Un-)Vereinbarkeit beider Positionen angeht, so ist es unschwer zu erkennen, daß praktisch jede Handlung einer Person den

Wert (Preis) des Eigentums anderer Personen verändern kann. Wenn eine Person A in den Arbeitsmarkt oder den Heiratsmarkt eintritt, vermag dies den Wert von B auf diesen Märkten zu beeinträchtigen. Und wenn A seine relative Wertschätzung von Bier und Brot ändert, oder wenn A sich entschließt, selbst Brauer oder Bäcker zu werden, so kann dies den Wert des Eigentums der – anderen – Brauer und Bäcker verändern. Gemäß der Auffassung, daß Wertbeeinträchtigungen Rechtsverletzungen darstellen, ergibt sich somit, daß A sich mit seinen Handlungen gegenüber B und Brauern oder Bäckern strafwürdig gemacht haben könnte. Doch wenn A *schuldig* ist, dann müssen B und die Brauer oder Bäcker ihrerseits das Recht besitzen, sich gegen A's Handlungen zu *verteidigen*. Und diese Verteidigungsaktionen können nur darin bestehen, daß sie ihrerseits A und dessen Eigentum physisch angreifen oder beschränken dürfen: B muß A den Eintritt in den Arbeits- oder Heiratsmarkt physisch verwehren dürfen; und den Brauern oder Bäckern muß es gestattet sein, A physisch daran zu hindern, sein eigenes Geld so auszugeben wie er es wünscht bzw. seine ihm gehörigen Güter zum Betreiben einer Brauerei oder Bäckerei einzusetzen. Doch in diesem Fall kann eine physische Beschädigung oder Beeinträchtigung des Eigentums einer anderen Person offenbar nicht als Rechtsverletzung gelten. Physische Gewaltanwendung und physische Eigentumsbeschränkungen sind dann Verteidigungshandlungen und mithin rechters. Umgekehrt: Stellen physische Gewaltanwendung und physische Eigentumsbeschränkungen einen Rechtsbruch dar, so dürfen B und Brauer oder Bäcker sich gegen A's Handlungen nicht verteidigen; denn A's Handlungen – sein Eintritt in den Arbeits- oder Heiratsmarkt, seine veränderte Wertschätzung von Bier und Brot und seine Eröffnung einer Brauerei oder Bäckerei – berühren weder B's körperliche Unversehrtheit, noch die physische Integrität des Eigentums von Brauern und Bäckern. Und wenn diese sich dennoch physisch wehren, so liegt das Recht auf Verteidigung bei A. In diesem Fall kann es aber nicht als unrecht gelten, den Wert des Eigentums anderer Personen zu beeinträchtigen. Eine andere, dritte Möglichkeit gibt es nicht.

Die beiden Ideen von Eigentumsrechten sind aber nicht nur unvereinbar. Die alternative Auffassung, man könne Eigentümer des Wertes (Preises) knapper physischer Güter sein, ist darüber hinaus praktisch undurchführbar und argumentativ unverteidigbar. Denn während eine Person im Prinzip Kontrolle darüber besitzen kann, ob ihre Handlungen die *physischen* Eigenschaften der Güter anderer Personen verändern, so liegt die

Entscheidung darüber, ob ihre Handlungen den Wert (oder Preis) des Eigentums *anderer* Personen berühren, grundsätzlich *außerhalb* ihrer Kontrolle, bei anderen Personen und deren Wertschätzungen. Folglich wäre es unmöglich, jemals im voraus zu wissen, ob das, was man zu tun beabsichtigt, gerecht oder ungerecht ist. Man müßte die gesamte Bevölkerung befragen, um sicher zu stellen, daß die eigenen Handlungen nicht den Wert des Eigentums irgendeiner anderen Person beeinträchtigen; und man könnte nicht eher zu handeln beginnen, ehe man nicht eine universelle *Übereinkunft* darüber erreicht hätte, wer wann was mit welchen Gütern tun darf. Die Menschheit wäre lange ausgestorben, ehe diese Voraussetzung erfüllt wäre! Und damit nicht genug. Die Behauptung, es gebe ein Eigentumsrecht am Wert einer Sache, involviert auch einen Widerspruch. Denn um diese Aussage als gültig – allgemein zustimmungsfähig – behaupten zu können, muß es vorausgesetzt werden, daß es erlaubt ist, schon *vor* der angestrebten Übereinkunft zu handeln. Andernfalls wäre es ausgeschlossen, überhaupt jemals irgendeine Behauptung aufzustellen. Doch wenn man eine Behauptung aufstellen darf – und niemand könnte dies widerspruchsfrei bestreiten wollen –, so ist dies nur deshalb möglich, weil es *objektive* – in physikalischen Begriffen beschreibbare – Eigentums Grenzen gibt, d.i., Grenzen, die jedermann selbständig, unabhängig von anderen Personen und in Unkenntnis ihres Systems subjektiver Wertschätzungen, als solche zu erkennen vermag.<sup>5</sup>

Ein anderes, kaum weniger weit verbreitetes Mißverständnis der Idee des Privateigentums besteht umgekehrt darin, bei der Beurteilung einer Handlung als rechtmäßig oder unrechtmäßig *ausschließlich* auf ihre physischen Auswirkungen abzustellen, ohne gleichzeitig zu berücksichtigen, daß jedes Eigentumsrecht auch eine *Geschichte* (zeitliche Genese) besitzt.

Wenn A durch seine Handlungen gegenwärtig das Eigentum von B physisch beeinträchtigt (z.B. durch die Verursachung von Schmutz oder Lärm), so ist dieser Fall unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem wessen Eigentum *eher* begründet worden ist. Ist A's Eigentum eher begründet worden, und wurden die beanstandeten Tätigkeiten bereits durchgeführt ehe das benachbarte Eigentum B's begründet worden ist, so darf A mit diesen Tätigkeiten fortfahren. In diesem Fall hätte B von vornherein nur verschmutztes oder belärmtes Eigentum erworben; und wenn B es nun schmutz- oder lärmfrei haben will, so muß er A für diesen Vorteil entgelten. Umgekehrt: Ist B's Eigentum das früher begründete, so muß A seine Aktivitäten einstellen; und wenn A dies nicht will, so muß er B für diesen



Vorteil bezahlen. Jede hiervon abweichende Regelung ist wiederum, wie oben schon im Detail dargelegt, praktisch undurchführbar und argumentativ unverteidigbar. Denn eine Person kann, so lange sie wach und am Leben ist, nicht nicht handeln. Ein Frühkommer könnte, selbst wenn er wollte, nicht auf einen Spätkommer und dessen Zustimmung warten, ehe er zu handeln beginnt. Es muß ihm gestattet sein, sofort zu handeln. Und wenn es neben den von ihm angeeigneten oder bearbeiteten Gütern keinerlei anderes Eigentum *gibt* (weil ein Spätkommer noch nicht da ist!), sondern nur *Natur*, so kann sein Handlungsspielraum ausschließlich als durch bestehende *Natargesetzmäßigkeiten* begrenzt und eingeschränkt gelten. Ein Spätkommer könnte die Rechtmäßigkeit irgendwelcher Frühkommer-Handlungen nur dann bestreiten, wenn *er* der Eigentümer der durch die Handlungen des Frühkommers physisch berührten Natur wäre. Doch dies bedeutete zu behaupten, es könne Eigentum an unangeeigneten Dingen geben: man könne Eigentümer an Sachen sein, die man bisher weder entdeckt noch objektiv – durch physische Handlungen – angeeignet habe. Und dies hieße die selbst-zerstörerische Behauptung aufstellen, daß es keiner Person jemals gestattet sei, irgendeine bis dahin unentdeckte und unangeeignete physische Sache erstmalig zu nutzen.

### *Die Wirtschaftlichkeit des Privateigentums*

Die Idee des Privateigentums steht nicht nur im Einklang mit unseren moralischen Intuitionen und ist darüber hinaus die nachweislich einzig korrekte – gerechte – Lösung des Problems gesellschaftlicher Ordnung. Die Institution des Privateigentums ist auch die Grundlage wirtschaftlichen Wohlstands und Voraussetzung sozialer Wohlfahrtsvermehrung. So lange Personen in Übereinstimmung mit den der Einrichtung des Privateigentums zugrunde liegenden Regeln handeln, so lange wird stets und unvermeidlich die gesellschaftliche Wohlfahrt optimiert.

Jeder ursprüngliche Aneignungsakt erhöht die Wohlfahrt der aneignenden Person (zumindest in der Vorschau), ansonsten wäre er nicht durchgeführt worden. Gleichzeitig wird durch einen derartigen Akt niemand schlechter gestellt. Denn alle übrigen Personen hätten dieselben Güter und Räume ebenfalls aneignen können, wären sie von ihnen nur rechtzeitig als knapp – und damit wertvoll – wahrgenommen worden. Doch ist dies offenkundig, angezeigt durch ihre Unterlassungshandlungen in bezug auf diese Güter, nicht der Fall; und folglich können sie durch den

Aneignungsakt auch keinerlei Wohlfahrtsverlust erlitten haben. Somit ist das sogenannte Pareto-Kriterium erfüllt: daß man, angesichts der Unmöglichkeit subjektiven Nutzen zu *messen* und der hieraus resultierenden Unmöglichkeit interpersoneller Nutzenvergleiche, *nur dann* legitimerweise von einer Steigerung der sozialen Wohlfahrt sprechen kann, wenn eine Veränderung den Wohlstand wenigstens einer Person subjektiv erhöht und gleichzeitig niemand durch sie einen subjektiven Wohlfahrtsverlust erleidet.<sup>6</sup> Ein ursprünglicher Aneignungsakt entspricht genau dieser Anforderung. Er erhöht den Wohlstand einer Person ohne den Wohlstand irgendeiner anderen Person zu vermindern, und er steigert somit die soziale Wohlfahrt.

Ebenso fördert jede weitere auf der Grundlage ursprünglich angeeigneter Güter und Räume stattfindende Handlung die soziale Wohlfahrt. Denn was immer eine Person mit den von ihr als wertvoll angeeigneten Dingen unternimmt, sie tut es in der Erwartung, hierdurch die eigene Wohlfahrt zu erhöhen. Das ist der Fall wenn sie diese Güter konsumiert; und es ist ebenso der Fall wenn sie produziert, d.i. wenn sie naturgegebene Güter bearbeitet oder neue Güter herstellt. Denn jede Produktion ist von der Absicht eines Produzenten bestimmt, ein vergleichsweise weniger wertvolles Gut in ein wertvolleres Gut zu verwandeln. Und so lange diese Konsum- und Produktionshandlungen nicht zu einer physischen Beschädigung oder Beeinträchtigung des Eigentums anderer Personen führen, so lange kann der Wohlstand aller übrigen Personen durch sie nicht vermindert worden sein.

Schließlich führt auch jeder auf der Grundlage angeeigneter und im weiteren hergestellter Güter erfolgende freiwillige Austausch von Eigentum zu gesellschaftlicher Wohlfahrtsoptimierung. Denn ein freiwilliger Austausch kann nur dann stattfinden, wenn jede der beiden Tauschparteien das von ihr erworbene Gut dem von ihr veräußerten Gut vorzieht und beide somit von dem Tausch zu profitieren erwarten.

Darüber hinaus sorgt die Bestimmung, daß nur der erste Nutzer oder Produzent eines Gutes Eigentum erwirbt, dafür, daß produktive Anstrengungen *jederzeit* so hoch wie möglich sind. Und die Bestimmung, daß nur die *physische* Integrität des Eigentums geschützt ist (und daß man nur für eine physische Schadensverursachung am Eigentum anderer Personen haftbar ist), sorgt dafür, daß sich jedermann stets darum bemüht, den *Wert* des in seinem Eigentum befindlichen Gütervorrats durch kontrollierte (kalkulierte) physische Interventionen zu erhöhen und Wertverluste zu vermeiden.

Umgekehrt muß jede Abweichung von den der Institution des Privateigentums zugrunde liegenden Regeln zu gesellschaftlichen Wohlfahrtsverlusten führen.

Im Fall allgemeiner und gleicher Koeigentümerschaft – *universeller Kommunismus* statt Privateigentum – wäre der Verlust gleichbedeutend mit einem unmittelbaren Aussterben der Menschheit. Denn universelle Koeigentümerschaft bedeutet, wie bereits gezeigt, daß buchstäblich niemand jemals irgendetwas tun oder sich irgendwo hinbewegen dürfte. Bei jeder „real existierenden“ Abweichung von einer Privateigentumsordnung muß es sich demzufolge statt dessen um ein System *ungleicher Herrschaft* handeln, d.i. um eine Ordnung, in deren Rahmen es *einer* Person oder Gruppe – den Herrschern, Ausbeutern oder Übermenschen – gestattet ist, sich Eigentum *anders* als durch ursprüngliche Aneignung, Produktion, oder freiwilligen Tausch anzueignen, während dieselben Aneignungsmethoden einer *anderen* Person oder Gruppe – den Beherrschten, Ausgebeuteten oder Untermenschen – untersagt sind. Doch obwohl eine Herrschaftsordnung *möglich* (praktikabel) ist und nicht wie ein universeller Kommunismus mit tödlichem Ausgang enden muß, so führt auch jede Form der Herrschaftsausübung ersichtlich zu sozialen Wohlfahrtsverlusten (relativer gesellschaftlicher Verarmung).

Wenn sich A ein Gut oder Territorium aneignen darf, das tatsächlich, an objektiven Indikatoren ablesbar, von B angeeignet worden ist, so erhöht sich der Wohlstand von A *auf Kosten* eines entsprechend verringerten Wohlstands von B. Das Pareto-Kriterium ist nicht erfüllt, und die soziale Wohlfahrt ist sub-optimal. Zum gleichen Ergebnis kommt es bei allen anderen Formen herrschaftlicher Eingriffe: Wenn A B einseitig verbietet, sich ein bisher unangeeignetes Stück Natur objektiv (physisch) anzueignen; wenn A einseitig, ohne Zustimmung Eigentum an von B produzierten Gütern erwerben darf; wenn A B vorschreiben darf, was B mit den von ihm produzierten Gütern unternehmen darf (über die rechtmäßige Forderung hinausgehend, daß man durch seine Handlungen keine physische Beschädigung oder Beeinträchtigung des Eigentums anderer Personen verursachen dürfe); oder wenn A B durch Androhung physischer Gewalt zu einem Tausch zwingen darf – in jedem Fall gibt es einen „Gewinner“ A, und einen „Verlierer“ B. Immer vermehrt A seinen Gütervorrat *auf Kosten* einer entsprechenden Verringerung des Gütervorrats von B. In keinem Fall ist das Pareto-Kriterium erfüllt, und immer resultiert ein sub-optimales Niveau gesellschaftlicher Wohlfahrt.

Darüber hinaus resultiert jede Herrschaftsausübung in einer Verringerung zukünftiger Wohlfahrtsproduktion. Denn jede Regelung, die bestimmten Nicht-Aneignern, Nicht-Produzenten und Nicht-Vertragsparteien Eigentum (Verfügungsgewalt) über angeeignete, produzierte und vertraglich erworbene Güter oder Territorien gewährt, führt notwendig zu einer Verringerung ursprünglicher Aneignungsakte, produktiver Handlungen und wechselseitig vorteilhafter Tauschhandlungen. Jede dieser Tätigkeiten ist für die sie durchführende Person mit subjektiven Kosten verbunden, und die Kosten ihrer Durchführung sind im Rahmen einer Herrschaftsordnung erhöht und die ihrer Nicht-Durchführung ermäßigt. Gegenwartskonsum und Freizeit gewinnen gegenüber Produktion, d.i. zukünftigem Konsum, an Reiz, und das Ausmaß der Güterproduktion sinkt unter das ansonsten erreichte Niveau. Und auf der Seite der Herrscher führt die Tatsache, daß sie die eigene Wohlfahrt durch Enteignung der durch andere Personen angeeigneten, produzierten oder vertraglich erworbenen Güter erhöhen dürfen, dazu, daß sie mit dem eigenen gegenwärtigen Güterbesitz unwirtschaftlich (verschwenderisch) umgehen. Da sie ihren zukünftigen Wohlstand durch Enteignungen supplementieren dürfen, wird auch ihre Neigung zum Gegenwartskonsum verstärkt; und sofern sie ihre Güter tatsächlich produktiv nutzen, wird die Gefahr von Fehlkalkulationen, Misallokationen und wirtschaftlichen Verlusten systematisch erhöht.

### *Privatisierung als Gebot der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Vernunft*

Die prinzipielle Anerkennung der Einrichtung des Privateigentums als gerecht und wirtschaftlich, bereitet den meisten Menschen keinerlei Schwierigkeiten. Auch fällt es inzwischen leicht, umgekehrt den moralischen und wirtschaftlichen Bankrott des sowjet-kommunistischen Herrschaftssystems – einer Diktatur des Proletariats – anzuerkennen. Nach mehr als 70 Jahren, millionenfachen Mordopfern und einem Absinken des Wohlstands einst zivilisierter Gesellschaften auf das Niveau von Dritte-Welt-Ländern, ist der Versuch, sämtlichen privaten Grund- und Kapitalbesitz zu verbieten und alle etablierten Eigentümer zugunsten der herrschenden Kommunisten zu enteignen, spektakulär zusammengebrochen, genauso wie es der österreichische Wirtschafts- und Gesellschaftstheoretiker Ludwig von Mises von Anbeginn vorausgesagt hatte.<sup>7</sup> Immer noch

fehlt es aber vielerseits an der Einsicht, daß die Anerkennung der Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Effizienz des Privateigentums ebenso eine kategorische Verurteilung der westlichen Wohlfahrtsstaaten und eines sozial-demokratischen („sozial-marktwirtschaftlichen“) Herrschaftssystems beinhaltet. Im Unterschied zur Praxis der Kommunisten besteht die Einrichtung des Privateigentums unter den demokratischen Sozialisten dem Namen nach fort. Aber tatsächlich enteignen die Herrscher Westeuropas und der USA inzwischen im Durchschnitt etwa 50 Prozent aller privat erwirtschafteten Gütereinkommen, und gleichzeitig beschränken sie die physische Verfügungsgewalt privater Eigentümer über ihr Eigentum durch eine mittlerweile unübersehbare Vielzahl staatlicher Regulierungen.<sup>8</sup> Auch diese Maßnahmen, so gilt es zu erkennen, sind Unrecht und führen zu unermesslichen sozialen Wohlfahrtseinbußen. Aus der Anerkennung der Gerechtigkeit und Effizienz des Privateigentums folgt die Verurteilung jeder Form der Eigentums- und Einkommensbesteuerung, jeder gesetzgeberischen Beschränkung der Verfügungsgewalt privater Eigentümer über ihr Eigentum (sofern diese sich keiner physischen Schädigung des Eigentums anderer schuldig gemacht haben) und letztlich die jeder Form herrschaftlicher Gewalt. Die Institution des Privateigentums ist mit einer bürgerlichen Demokratie ebenso unvereinbar wie mit einer proletarischen Diktatur oder irgendeiner anderen Form politischer Herrschaft. Gerechtigkeit und wirtschaftliche Vernunft verlangen statt dessen – einfach und doch unerhört radikal – eine vollständige Entstaatlichung (Entpolitisierung) der Gesellschaft: die Privatisierung allen staatlichen Grund- und Kapitalbesitzes und die Einrichtung einer reinen Privateigentumsordnung (Privatrechtsgesellschaft), in deren Rahmen niemand einen anderen ausbeutend um die Früchte seiner Arbeit bringen darf, es sei denn, er wolle als krimineller Aggressor behandelt werden und alle Beziehungen zwischen Eigentümern freiwillig, zum wechselseitigen Vorteil erfolgen.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. John Locke, *Two Treatises of Government*, ed. P. Laslett, ed. (Cambridge: Cambridge University Press, 1960); zu kritischen, zeitgenössischen Weiterentwicklungen Lockescher Ideen zu einer konsistenten Privateigentumstheorie vgl. Murray N. Rothbard, *For A New Liberty*, (New York: Macmillan, 1978); ders., *The Ethics of Liberty* (Atlantic Highlands: Humanities Press, 1982); ders., „Law, Property Rights, and Air Pollution“, *Cato Journal*, vol. 2/1, 1982; Hans-Herman Hoppe, *Eigentum, Anarchie und Staat* (Opladen: Westdeutscher Verlag, 1987); ders., *A Theory of Socialism and Capitalism* (Boston: Kluwer Academic Publishers, 1989); ders., *The Economics and Ethics of Private Property* (Boston: Kluwer Academic Publishers, 1993); speziell zum Problem der Haftung und Bestra-

- fung vgl. auch Richard A. Epstein, „A Theory of Strict Liability“, *Journal of Legal Studies*, 2, 1973; ders., *Medical Malpractice: The Case for Contract* (Burlingame: Center for Libertarian Studies, Occasional Paper Series No. 9, 1979); Judith J. Thompson, *Rights, Restitution, and Risk* (Cambridge: Harvard University Press, 1986), Kap. 12 und 13.
- 2 Robinson Crusoe kann zum Beispiel auch mit einem Elefanten oder einer Mücke in einen Konflikt hinsichtlich der Verwendung knapper Güter geraten. Doch dann wäre es offensichtlich unsinnig, den Konflikt durch den Vorschlag von Eigentumsnormen beilegen zu wollen. In solchen Fällen ist Konfliktvermeidung ein rein *technisches* Problem. Damit es zu einem *ethischen* Problem wird, ist es notwendig, daß die Konfliktparteien prinzipiell fähig sind, in eine Argumentation einzutreten. [Tiere haben keine Rechte, weil und so lange sie nicht argumentationsfähig sind!] Diese Aussage ist unbestreitbar gültig. Denn wer sie bestreiten wollte, müßte sich dabei doch selbst eines Argumentes bedienen und würde sich so in einen praktischen (performativen) Widerspruch verwickeln. Man kann nicht widerspruchsfrei argumentieren, daß man nicht argumentieren kann. Und man kann nicht behaupten, daß man nicht wisse, was es bedeute, einen Wahrheitspruch zu erheben, ohne dabei tatsächlich einen Wahrheitsanspruch für *diese* Behauptung zu erheben.
  - 3 Zur erkenntnistheoretischen Bedeutung dieses Apriori vgl. auch Karl-Otto Apel, „Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik“, in: ders., *Transformation der Philosophie*, Bd. II (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1973).
  - 4 Zum Begriff der Praxeologie und der systematischen Rekonstruktion der Wirtschaftstheorie als einer aprioristischen „Logik des Handelns“ vgl. Ludwig von Mises, *Nationalökonomie: Theorie des Handelns und Wirtschaftens* (Genf: Editions Union, 1940); Neuauflage im Philosophia Verlag, München.
  - 5 Während *niemand* handeln könnte, wenn *jedermann* den Wert seines Eigentums besäße, ist es durchaus praktikabel, daß *eine* Person oder Personengruppe, A, Eigentum am Wert ihres physischen Besitzes hat und bestimmen darf, was eine *andere* Person oder Gruppe, B, mit den in ihrem Besitz befindlichen Gütern tun oder lassen darf. Doch dies hieße umgekehrt, daß B *weder* der Wert *noch* die physische Integrität der von ihm besessenen Güter gehört, u.d.i., daß B und ihr Besitz tatsächlich das Eigentum von A sind. Diese Regelung, obwohl praktikabel, ist freilich wiederum von Anfang an keine menschliche Ethik, sondern ein unrechtfertigbares System von ausbeutenden Übermenschen und ausgebeuteten Untermenschen.
  - 6 Vgl. Vilfredo Pareto, *Manual of Political Economy* (New York: Augustus Kelley, 1971), Appendix 89, S. 451 f.
  - 7 Vgl. Ludwig von Mises, *Die Gemeinwirtschaft: Untersuchungen über den Sozialismus* (Jena: Gustav Fischer, 1922); Neuauflage im Philosophia Verlag, München.
  - 8 Die 1994er Ausgabe des *Code of Federal Regulations*, des jährlichen Kompendiums aller gegenwärtig geltenden Regulierungen der amerikanischen Bundesregierung, umfaßt zum Beispiel über 200 Bücher, auf acht Regelmeter, mit einem Stichwortverzeichnis von 754 Seiten.